



Infos für
Führungskräfte

Das Plus an
Sicherheit!

Gesetzliche Bestimmungen für Lärmbetriebe

Sicherheitsinformation für Führungskräfte

Inhalt

Konzeption dieses Merkblattes	4
ASchG – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	5
VOLV – Verordnung über Lärm und Vibrationen	9
PSA-V – Verordnung persönliche Schutzausrüstung	11
VGÜ – Verordnung Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz	13
Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)	16
Mutterschutzgesetz	18
Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)	19
Verordnung (EU) 2016/425	21
Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Maschinen	22
Teil III der Anlage 2 der VGÜ – Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 4 VGÜ)	23
Rechtliche / Normative Grundlagen	26

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich Personenbezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Konzeption dieses Merkblattes

- In diesem Merkblatt werden alle relevanten Gesetzes- und Verordnungsstellen zum Thema Lärm behandelt, die den betrieblichen Arbeitnehmerschutz betreffen. Dabei werden nur die lärmrelevanten Passagen herausgegriffen. Andere, den Lärm nicht betreffende Passagen eines bestimmten Paragraphen sind (in der Regel) nicht angegeben.
- In vielen Fällen wird der jeweilige Gesetzes- oder Verordnungstext sinngemäß und nicht wortwörtlich wiedergegeben. In diesem Fall steht vor der Bezeichnung des Paragraphen das Wort „*siehe*“. Für den genauen Gesetzestext muss die jeweilige Rechtsvorschrift herangezogen werden.
- Wird der jeweilige Gesetzes - oder Verordnungstext im Wortlaut wiedergegeben, ist lediglich der Paragraph der jeweiligen Rechtsvorschrift angegeben [z. B. § 3 (7)].
- Von der wichtigsten den Lärm betreffenden Verordnung, der VOLV, wird auf Grund des Umfangs nur eine Orientierung schaffende Inhaltsangabe geboten. Diese Verordnung sollte in jedem Fall im vollen Wortlaut aufliegen. Sie kann unter www.ris.bka.gv.at bezogen werden.
- Bei *kursiv* geschriebenen Passagen handelt es sich um Anmerkungen des Autors.
- Gesetze und Verordnungen sind nur mit dem Kurztitel angegeben. Im Anhang findet sich eine Auflistung der relevanten Rechtsgrundlagen mit den Abkürzungen.

ASchG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Gesundheitsschutzkennzeichnung, § 3 (7)

Arbeitgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der

Arbeitnehmer nicht durch sonstige technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Unterlagen für die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVPs), siehe § 11 (7) 2 b und c

Arbeitgeber sind verpflichtet, den SVPs die Ergebnisse von Messungen betreffend Lärm sowie die Aufzeich-

nungen betreffend Lärm zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsräume, siehe § 22 (4)

Bei der Konstruktion und Einrichtung der Arbeitsräume ist dafür zu sorgen, dass Lärm nach Möglichkeit

vermieden wird. Siehe diesbezüglich vor allem die §§ 10 bis 13 VOLV und OIB-Richtlinie 5.

Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten, siehe § 28 (1) Z 1 u. (5)

Den Arbeitnehmern sind für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- und Gesundheitsgründe dies erfordern, insbesondere wegen der Lärmeinwirkung.

Aufenthaltsräume und Bereitschaftsräume müssen gegen Lärm geschützt sein.

Nach § 5 der VOLV darf der von außen einwirkende Lärm in solchen Räumen 50 dB nicht überschreiten.

Eignungs- und Folgeuntersuchungen, siehe § 49

Besteht bei bestimmten beruflichen Tätigkeiten die Gefahr von durch Lärm verursachter Schwerhörigkeit (Berufskrankheit 33 gemäß Anlage 1 ASVG), dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit eine Eignungsuntersuchung

durchgeführt wurde und bei Fortdauer der Tätigkeit Folgeuntersuchungen durchgeführt werden. Eignungs- und Folgeuntersuchungen können auch vom Arbeitsinspektorat mit Bescheid vorgeschrieben werden.

Untersuchungen bei Lärmeinwirkung, § 50

(1) Mit Tätigkeiten, die mit gesundheitsgefährdender Lärmeinwirkung verbunden sind, dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Untersuchung der Hörfähigkeit durchgeführt wurde. Für diese Untersuchung gelten die Bestimmungen über Eignungsuntersuchungen.

Zur Definition der gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkung siehe § 4 (1) VGÜ.

(2) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer, die einer gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkung ausgesetzt sind, sich in regelmäßigen Abständen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung der Hörfähigkeit unterziehen.

Sonstige besondere Untersuchungen, § 51

- (1) Wenn im Hinblick auf die spezifische mit einer Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen oder nach dem jeweiligen Stand der Technik besondere ärztliche Untersuchungen geboten erscheinen, müssen Arbeitgeber dafür sorgen, dass Arbeitnehmer, die eine solche Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer solchen besonderen Untersuchung unterziehen können.
- (2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind solche, bei denen Arbeitnehmer
1. besonderen physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder
 2. den Einwirkungen gefährlicher Arbeitsstoffe ausgesetzt sind oder
 3. besonders belastenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder
- (3) Gelangt dem Arbeitsinspektorat zur Kenntnis, dass bei einem Arbeitnehmer eine Erkrankung aufgetreten ist, die auf eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 zurückzuführen sein könnte, so kann es die Vornahme von besonderen Untersuchungen auch hinsichtlich anderer Arbeitnehmer empfohlen, die mit derartigen Tätigkeiten beschäftigt werden.

In § 4 (3) VGÜ wird auf diese Untersuchungen, welche durch Arbeitsmediziner durchgeführt werden müssen, bei Überschreiten eines Auslösewerts ($L_{A,EX,40h} = 80 \text{ dB}$ bzw. $L_{C,peak} = 135 \text{ dB}$) für die Gehörgefährdung verwiesen.

Sonstige besondere Untersuchungen, siehe § 55

Die untersuchenden Ärzte haben bei der Durchführung von wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit die Richtlinien der VGÜ, Anlage 2, Teil III „Untersuchungen bei Lärmeinwirkung“ einzuhalten.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in einem Befund festzuhalten und dem Arbeitnehmer auf Verlangen zu übermitteln und zu erläutern. Die Ärzte der Arbeitsinspektion sind ebenfalls verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Befund zu erläutern.

Ermächtigung der Ärzte, siehe § 56

Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind von hierzu ermächtigten Ärzten durchzuführen und zu beurteilen. Die Ermächtigung ist vom zuständigen Bundesminister nach den in § 56 festgelegten Kriterien zu erteilen. Für die Durchführung der wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit gelten die in § 56

Abs. 1 bis 5 festgelegten Kriterien, sofern nach der Art der Untersuchung für deren Durchführung eine besondere persönliche Qualifikation sowie besondere sachliche Voraussetzungen notwendig sind.

Siehe hierzu auch § 10 VGÜ.

Kosten der Untersuchungen, siehe § 57

Die Kosten der wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit hat der Arbeitgeber zu tragen, soweit sie nicht auf Kosten eines Versicherungsträgers erfolgen.

Der Kostenersatz durch einen Versicherungsträger ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Pflichten der Arbeitgeber, § 58 (2)

Werden Eignungs- und Folgeuntersuchungen, wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit sowie sonstige besondere Untersuchungen während

der betrieblichen Arbeitszeit durchgeführt, müssen Arbeitgeber den Arbeitnehmern die erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts gewähren.

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung, siehe § 59

Als Durchführungsverordnung zum 5. Abschnitt ist mit 1. März 1997 die VGÜ, BGBl II Nr. 27/1997 in

Kraft getreten.

Arbeitsplätze, siehe § 61 (8) Z 1

An Verkaufsständen im Freien dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn sie gegen Einwirkung

durch Lärm ausreichend geschützt sind.

Lärm, § 65

(1) Arbeitgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Lärmeinwirkung auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau gesenkt wird. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes und der verfügbaren Maßnahmen ist auf eine Verringerung des Lärms, möglichst direkt an der Entstehungsquelle, hinzuwirken.

(2) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch zu ermitteln, ob die Arbeitnehmer einer Lärmgefährdung ausgesetzt sein könnten. Wenn eine solche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Lärm zu messen.
Bei der Messung ist gegebenenfalls auch Impuls lärm zu berücksichtigen. Diese Ermittlung und Messung ist in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Änderung der Arbeitsbedingungen zu wiederholen.

(3) Die Ermittlung und Messung ist unter der Verantwortung der Arbeitgeber fachkundig zu planen und durchzuführen. Das Messverfahren muss zu einem für die Exposition der Arbeitnehmer repräsentativen Ergebnis führen.

Die Ergebnisse der Messungen sind gem. § 11 (7) den SVPs, gem. §§ 76 (2) und 81 (2) den Präventivfachkräften und gem. ArbVG § 92a (25) dem Betriebsrat zur Verfügung zu stellen.

Die Messung und Beurteilung kann gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 2 erfolgen.

(4) Je nach Ausmaß der Lärmeinwirkung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Gefahren zu treffen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

1. Die Arbeitnehmer sind über die möglichen Gefahren der Lärmeinwirkung und die zur Verringerung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen zu informieren und zu unterweisen.
2. Den Arbeitnehmern sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.
3. Die Arbeitnehmer haben die Gehörschutzmittel zu benutzen.
4. Die Lärmbereiche sind zu kennzeichnen und abzugrenzen. Der Zugang zu diesen Bereichen ist zu beschränken.
5. Die Gründe für die Lärmeinwirkung sind zu ermitteln. Es ist ein Programm technischer Maßnahmen und Maßnahmen der Arbeitsgestaltung zur Herabsetzung der Lärmeinwirkung festzulegen und durchzuführen.
6. Es ist ein Verzeichnis jener Arbeitnehmer zu führen, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition aufzubewahren.

Nach Ende der Exposition ist es dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln. Arbeitgeber müssen jedem Arbeitnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren.

Persönliche Schutzausrüstung, siehe § 69

Es wird folgendes geregelt

1. Definition von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
2. Die Kosten für die PSA trägt der Arbeitgeber.
Der Einsatz ist nur zulässig, wenn technische und organisatorische Maßnahmen eine Gefahr nicht ausreichend reduzieren können
3. Arbeitnehmer haben PSA zu benutzen, Arbeitnehmer dürfen ein Nichtverwenden nicht dulden
4. Einsatzzweck gemäß Herstellerangaben
(Ausnahmen möglich)

5. Gebrauch durch einen Arbeitnehmer
Ausnahmen bei bestimmter PSA mit geeigneten Hygienemaßnahmen möglich, jedoch gemäß § 11 PSA-V bei Gehörschutz nicht zulässig
6. Funktion und Hygiene gewährleisten durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen. Dabei sind die Verwenderinformationen zu berücksichtigen

Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung, siehe § 70

- Die PSA muss an den Verwender angepasst werden können und muss die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen und darf am Arbeitsplatz auch in Kombination mit anderer PSA keine größere Gefahr mit sich bringen.
Gemäß § 11 Abs. 1, PSA-V ist besonders auf die Hörbarkeit von Warnsignalen zu achten.
- Die Leistungswerte der PSA sind zu berücksichtigen.

- Ist die PSA nach den geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass diese hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

Verordnung nach dem 6. Abschnitt ASchG, siehe § 72 (1) Z3

Für die Ermittlungen und Messungen betreffend Lärm sowie die Grenzwerte (Auslöseschwellen) für die

Schutzmaßnahmen nach § 65 (4) wurde die Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) erlassen.

Information der Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner, siehe § 76 (2) und § 81 (2)

Arbeitgeber haben den Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern alle zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet unter

anderem die Ergebnisse von Messungen betreffend Lärm sowie von sonstigen maßgeblichen Messungen und Untersuchungen.

VOLV

Verordnung über Lärm und Vibrationen

Die VOLV ist die wichtigste Rechtsnorm über Lärm im Arbeitnehmerschutz. Im Folgenden wird eine kurze Übersicht über den Inhalt der VOLV geben. Ist Lärm

ein betriebliches Problem, muss auf jeden Fall die VOLV im vollen Wortlaut herangezogen werden!

Überblick und Zusammenfassung der VOLV

Die VOLV regelt vor allem

- Grenzwerte für gehörgefährdenden und störenden Lärm
- Bewertung und Messung von Lärm
- spezielle Evaluierungspflicht und Dokumentation
- Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

- Maßnahmen – technisch, organisatorisch und personenbezogen
- Persönliche Schutzausrüstung, Kennzeichnung und Verzeichnis exponierter Arbeitnehmer
- Ausnahmen und Übergangsrecht
- Lärmgrößen – Definition und Bewertung

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, siehe §§ 1 und 2

Die VOLV gilt für Arbeitsstätten, auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen und unterscheidet

zwischen gehörgefährdendem und störendem Lärm.

Grenzwerte und Auslösewerte, siehe §§ 3, 4 und 5

Die folgenden Werte sind festgelegt:

Expositionsgrenzwerte: gehörgefährdender Lärm
 $L_{A,EX,8h} = 85 \text{ dB}$ bzw. $p_{peak} = 140 \text{ Pa}$
 (entspricht $L_{C,peak} = 137 \text{ dB}$)

Auslösewerte: gehörgefährdender Lärm
 $L_{A,EX,8h} = 80 \text{ dB}$ bzw. $p_{peak} = 112 \text{ Pa}$
 (entspricht $L_{C,peak} = 135 \text{ dB}$)

Grenzwerte für bestimmte Räume: störender Lärm
 In Räumen mit überwiegend geistiger Tätigkeit:

$$L_{A,r} = 50 \text{ dB}$$

In Räumen mit einfacher Bürotätigkeit oder vergleichbarer Tätigkeit: $L_{A,r} = 65 \text{ dB}$

In Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitäts- und Wohnräumen: $L_{A,r} = 50 \text{ dB}$ (im leeren Raum)

Bewertung und Messung von Lärm, siehe § 6

Lärm muss einer Bewertung nach dem Stand der Technik unterzogen werden. Kann aufgrund dieser Bewertung eine Überschreitung von Grenzwerten nicht ausgeschlossen werden, müssen von fachkundi-

gen Personen Messungen durchgeführt werden. Weiters ist eine spezielle Dokumentation zur Evaluierung vorzusehen. Siehe auch ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 2

Evaluierung der Lärmbelastung, siehe §§ 6 und 7

Die Gefahren in Zusammenhang mit Lärm müssen ermittelt und beurteilt werden. Aufgrund der Beurteilung müssen entsprechende Maßnahmen gesetzt werden. Diese spezielle Evaluierung muss eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zur Evaluierung und Dokumentation der Lärmbelastung sowie zur Berechnung des Expositionspegels siehe www.eval.at „Spezielle Evaluierung nach VOLV“ und AUVA Evaluierungsheft E 08.

Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer, siehe § 8

Wird ein Auslösewert überschritten, müssen die Arbeitnehmer entsprechend § 8 informiert und unterwiesen werden. Bezüglich der Ergebnisse der Evalu-

ierung, der gesetzten Maßnahmen und der Auswahl von PSA müssen die Arbeitnehmer angehört und beteiligt werden.

Lärmschutzmaßnahmen, siehe §§ 9 bis 13

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) werden die folgenden Lärmschutzmaßnahmen gefordert:

- bauliche und raumakustische Maßnahmen
(siehe auch OIB-Richtlinie 5, ÖNORM B 8115 3)

- Maßnahmen an der Quelle
- Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge
- technische und organisatorische Maßnahmen

PSA, Kennzeichnung, Verzeichnis, siehe § 14

- Wird ein **Auslösewert** überschritten ($L_{A,EX,8h} > 80$ dB und/oder $L_{C,peak} > 135$ dB), muss persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden.
- Wird ein **Expositionsgrenzwert** überschritten ($L_{A,EX,8h} > 85$ dB und/oder $L_{C,peak} > 137$ dB), muss dieser auch verwendet werden.

- Bereiche, in denen der Expositionsgrenzwert überschritten wird, müssen gekennzeichnet werden.
- Über lärmexponierte Arbeitnehmer im Sinne von § 65 Abs. 4 Z 6 ASchG muss ein Verzeichnis geführt werden.

Ausnahmen, siehe § 15

Zu bestimmten, relativ restriktiv geregelten Bestimmungen, sind von den §§ 5, 9 Abs. 3 Z3 und 10 Abs. 2

Ausnahmen zulässig. Für bestimmte Einzelfälle können Übergangsbestimmungen angewandt werden.

Lärmgrößen – Definition und Bewertung, Anhang A

In diesem Anhang werden

- die tatsächliche Lärmexposition mit einem Beurteilungszeitraum von einem Arbeitstag oder einer Arbeitswoche und deren Berechnung sowie
- die Berechnungsformel bei zusammengesetzter Lärmexposition geregelt.

- Im Falle von impuls- oder tonhaltigem Lärm sind bei der Beurteilung von störendem Lärm Zuschläge vorgesehen.

Erlässe seit Inkrafttreten der VOLV

Seit Inkrafttreten der VOLV wurden zur Vereinheitlichung der Vorgangsweisen der Arbeitsinspektorate folgende Erlässe veröffentlicht.

- Lärmminderung inklusive Raumakustik (BMASK-461.309/0003-III/2/2009)
- Lärm im Einzelhandel (BMASK-461.309/0008-VII/A/2/2015)

PSA-V

Verordnung persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber/innen, § 3

- (8) Räumlich abgegrenzte Bereiche, in denen persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist, sind entsprechend zu kennzeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr nur kurzzeitig besteht und gefährdete Personen in sonst geeigneter Weise auf die Gefahr hingewiesen werden.

Information und Unterweisung, siehe § 7

- (1) Mindestens jährliche Information und Unterweisung (bei regelmäßiger Verwendung sind Festlegungen in der Arbeitsplatzevaluierung gemäß Abs. 7, welche ein längeres Intervall vorsehen, zulässig, maximal jedoch 3 Jahre) bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit
- (2) Mindestumfang der Information vor erstmaliger Verwendung
1. Schutz vor welcher Gefahr
 2. Ergebnisse Gefahrenbeurteilung und -verhütung
 3. Bewertung und Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
 4. Sicherheits- und Gesundheitsgefahren bei Nichtverwendung
 5. Sicherheits- und Gesundheitsgefahren bei weiterbestehenden Restrisiken
- Die wiederkehrende Information muss zumindest die Inhalte der Ziffern 1, 4 und 5 umfassen.
- (3) Information auch von Arbeitnehmer/innen, die in unmittelbarer Nähe von Bereichen tätig sind, in denen PSA zu verwenden ist. Dies gilt auch für Arbeitnehmer/innen, die bei ihrer Tätigkeit solche Bereiche durchqueren müssen.
- (4) Die Unterweisung gemäß Abs. 1 hat zumindest zu umfassen
1. Bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendungsbeschränkungen
 2. Ordnungsgemäße Lagerung vor der ersten Verwendung
 3. Ordnungsgemäße Aufbewahrung zwischen den einzelnen Verwendungen
 4. Reinigung und Pflege
 5. Sachgerechte Entsorgung
 6. Erkennen von Beschädigungen und Mängeln
 7. Verhaltens- und Verfahrensregeln bei Beschädigungen und Mängeln
 8. Sonstige Maßnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bei Benutzung der PSA zu treffen sind

Gehörschutz, § 11

- (1) Gehörschutz ist persönliche Schutzausrüstung zur Verringerung und zur Vermeidung der Einwirkung von Lärm auf das Gehör.
- (2) Bei der Bewertung von Gehörschutz sind insbesondere die Einflüsse der Arbeitsumgebung, wie Warnsignale, informationshaltige Arbeitsgeräusche, Ortung von Schallquellen, Sprachkommunikation, hohe Temperaturen oder Staub zu beachten.
- (3) Arbeitgeber/innen müssen bei der Auswahl eines bestimmten Gehörschutzes vorhandene medizinische Auffälligkeiten (z. B. Gehörgangsreizungen) und vorhandene Hörverluste der Arbeitnehmer/innen sowie das Hören von Signalen beachten. Gehörschutz ist so auszuwählen, dass die Leistungswerte den erforderlichen Schutz bieten, aber nach Möglichkeit eine akustische Isolation vermieden wird.
- (4) Arbeitgeber/innen müssen bei der Benutzung von Gehörschutz durch Arbeitnehmer/innen gewährleisten, dass für jede/n gefährdete/n Arbeitnehmer/in ein Gehörschutz zur alleinigen Benutzung zur Verfügung steht.
- (5) Die Unterweisung (§ 7 Abs. 4) hat insbesondere auch zu umfassen:
 1. Anpassen und Einstellen sowie richtige Anwendung des Gehörschutzes,
 2. Hörbarkeit von Sprache sowie Warn- und Alarmsignalen,
 3. Ausgabe und Verfügbarkeit von Gehörschutz,
 4. jeweils besondere Eigenschaften bei Zurverfügungstellung unterschiedlichen Gehörschutzes.

VGÜ

Verordnung Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Untersuchung bei Lärmeinwirkung, siehe § 4

- (1) Eine gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung im Sinne des § 50 ASchG liegt vor, wenn für Arbeitnehmer/innen folgende Expositionsgrenzwerte überschritten werden, wobei die dämmende Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung nicht zu berücksichtigen ist:
 1. $L_{A,EX,8h} = 85 \text{ dB}$, sofern nicht die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt und die wöchentliche Lärmexposition $L_{A,EX,40h}$ von 85 dB nicht überschritten wird oder
 2. $p_{peak} = 140 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{C,peak} = 137 \text{ dB}$).
- (2) Bei Durchführung von Untersuchungen gemäß § 50 Abs. 2 ASchG hat der/die untersuchende Arzt/Ärztin dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin eine Bestätigung darüber zu übermitteln, dass eine Untersuchung durchgeführt wurde.
- (3) Wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren oder die Bewertungen und Messungen der

Lärmexposition oder Gesundheitsbeschwerden von Arbeitnehmer/innen auf ein Gesundheitsrisiko hindeuten und die Exposition der Arbeitnehmer/innen die nachstehenden Auslösewerte für Lärm überschreitet, müssen Arbeitgeber/innen dafür sorgen, dass die Arbeitnehmer/innen sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer besonderen Untersuchung im Sinne des § 51 ASchG unterziehen können. Diese Untersuchungen dürfen nur von Ärzten/Ärztinnen vorgenommen werden, die den Anforderungen für Arbeitsmediziner/innen gemäß § 79 Abs. 2 ASchG entsprechen. Die Auslösewerte betragen:

1. $L_{A,EX,8h} = 80 \text{ dB}$, sofern nicht die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt und die wöchentliche Lärmexposition $L_{A,EX,40h}$ von 80 dB nicht überschritten wird oder
2. $p_{peak} = 112 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{C,peak} = 135 \text{ dB}$).

Gemeinsame Bestimmungen, siehe § 6

1. Eine Eignungsuntersuchung bezieht sich auf die erstmalige Einwirkung und ist unabhängig vom Betrieb
2. Die Zeitabstände der wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit sind in Anlage 1 der Verordnung festgelegt.

Die Zeitabstände betragen 5 Jahre – ausgenommen Verkürzungen nach Anlage 2, Kriterien nach Anlage 2: Überschreitet die ermittelte Hörlustkurve des besseren Ohres (bei einseitiger Lärmbelastung (durch ohrnahen Schall) wird das beschallte Ohr zur Beurteilung herangezogen) die zugehörige Grenzkurve der Schablone von Prof. Dr. F. Schwetz in mindestens zwei nebeneinander liegenden Frequenzen in Richtung eines höheren Hörverlustes, ist eine vorzeitig wiederkehrende Untersuchung der Hörfähigkeit in zweieinhalb Jahren durchzuführen.

Ergibt die vorzeitige Untersuchung eine Progression, ist noch einmal eine vorzeitig wiederkehrende Untersuchung der Hörfähigkeit in zweieinhalb Jahren durchzuführen. Alle weiteren wiederkehrenden Untersuchungen sind im Zeitabstand von fünf Jahren durchzuführen.

- (2a) und (2b) Regelungen zum Nachholen von wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit auf Grund von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie.
 3. Das Untersuchungsintervall von fünf Jahren kann auf das 1,5-fache erstreckt werden, um das Zusammenführen von Untersuchungszeitpunkten zu ermöglichen.
 4. Die Untersuchungen der Hörfähigkeit gemäß § 50 ASchG sind in dem in Anlage 2 VGÜ (Untersuchungsrichtlinien) festgelegten Umfang durchzuführen.
- Im Anhang dieses Merkblatts ist der Volltext des Teil III der Anlage 2 der VGÜ angeführt*
5. Bei Durchführung der Untersuchungen ist nach den anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin vorzugehen.
 6. Werden zu Teilbereichen der Untersuchungen andere Ärzte oder Labors herangezogen, so sind die Ergebnisse dieser Teiluntersuchungen bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
 7. Bei Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind zur Vereinheitlichung der Anamnese, des Untersuchungsganges und der Befundermittlung sowie zur Dokumentation die auf der Website des Bundes-

ministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (www.bmafj.gv.at) und der Arbeitsinspektion (www.arbeitsinspektion.gv.at) zum Download zur Verfügung stehenden Untersuchungsformulare zu verwenden. Es können auch Untersuchungsformulare verwendet werden, die diesen inhaltlich entsprechen und gut lesbar sind. (7a), (7b) und (7c) Regelungen zur Datenübermittlung und der Datensicherheit

8. Die untersuchenden Ärzte haben sich Kenntnis von den konkreten Arbeitsbedingungen des zu untersuchenden Arbeitnehmers zu beschaffen. Dies kann durch Besichtigung des jeweiligen Arbeitsplatzes und/oder durch Einholung der zur Beurteilung und Beratung erforderlichen Informationen über den Arbeitsplatz erfolgen.

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, siehe § 6a

Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren einschließlich der Ergebnisse von Messungen und Bewertungen und in den Fällen des § 49 Abs. 1 ASchG unter der Voraussetzung, dass die Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit besteht, ist festzulegen, ob eine Untersuchung erforderlich ist. Wird im Rahmen der Gesundheitsüberwachung eine Gesundheitsbeeinträchtigung festgestellt, die nach Auffassung des untersuchenden Arztes auf Einwirkungen am Arbeitsplatz zurückzuführen ist, so hat der Arbeitgeber die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für den Arbeitsplatz des untersuchten

Arbeitnehmers zu überprüfen. Dies ist jedenfalls erforderlich, wenn die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung bei Durchführung von Eignungs und Folgeuntersuchungen gemäß § 52 ASchG auf „nicht geeignet“ oder „geeignet mit Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung“ lautet.

§ 6a konkretisiert § 4 Abs 5 Z 3 ASchG, nach dem die Evaluierung sowie die Schutzmaßnahmen bei Erkrankungen oder sonstigen Umständen, die auf eine Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen (z. B. Anzeichen einer Gesundheitsbeeinträchtigung), zu überprüfen sind.

Gesundheitliche Eignung, siehe § 7 (1)

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, ist nicht zulässig, wenn durch ein vom Arbeit-

nehmer vorgelegtes ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass sein Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zulässt.

Information der Arbeitnehmer, siehe § 8 (1)

- (1) Arbeitgeber/innen müssen die betroffenen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit über folgendes informieren
1. Vor Aufnahme der Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit müssen Gesundheitsuntersuchungen auf Kosten des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin durchgeführt werden, damit eine Beschäftigung erfolgen kann
 2. Ob es sich um sonstige besondere Untersuchungen handelt, denen sich Arbeitnehmer/innen auf eigenen Wunsch unterziehen können
 3. Zeitabstände der wiederkehrenden Untersuchungen

4. Ermächtigte Ärzte/Ärztinnen sowie die Ärzte/Ärztinnen der Arbeitsinspektion haben dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin die Ergebnisse der Untersuchung auf Verlangen zu erläutern
- (2) Wenn bei einer auf Wunsch des Arbeitnehmers durchgeführten („freiwilligen“) Untersuchung (gemäß § 4 Abs. 3) bei einem/einer Arbeitnehmer/in eine die Gesundheit schädigende Auswirkung festgestellt wurde, sind Arbeitgeber/innen, verpflichtet, alle anderen in ähnlicher Weise exponierten Arbeitnehmer/innen verstärkt über die Möglichkeit solcher Untersuchungen zu informieren.

Ausnahme, siehe § 10

Arbeitnehmer dürfen mit Tätigkeiten, die mit gesundheitsgefährdender Lärmeinwirkung verbunden sind, auch beschäftigt werden, wenn Tonschwellenaudio-gramme im Rahmen der Untersuchungen gemäß

§ 50 Abs. 2 ASchG von qualifizierten Bediensteten der Träger der Unfallversicherung unter der Verantwortung eines Arztes durchgeführt werden.

Zeitabstände der Untersuchungen, siehe Anlage 1

Bei gesundheitsgefährdender Lärmeinwirkung beträgt der Zeitabstand zwischen den Untersuchungen 5 Jahre. Bei Zutreffen der in Teil III der Anlage 2 fest-

gelegten Ausnahmekriterien beträgt der Zeitabstand 2,5 Jahre.

Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)

Schutzmaßnahmen, Artikel I

Für Arbeitnehmer, die Nachschwerarbeit leisten, sind nach Maßgabe der folgenden Artikel besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen:

- Zusatzurlaub (Art. II, Art. XIIa) → siehe § 10a UrlG
- Ruhepausen (Art. III),
- Abfertigung (Art. IV),
- Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes (Art. VI),
- Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Sonderruhegeld (Art. VII bis XII)

Definition Nachtarbeit, siehe Artikel VII Abs. 1 NSchG

Nachtarbeit im Sinne des NSchG leistet ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in

die Arbeitszeit regelmäßig und im erheblichen Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

Definition Nachschwerarbeit, siehe Artikel VII Abs. 2 NSchG

Nachschrwerarbeit leistet ein Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1, der

1. b.) in Bergbaubetrieben über Tage bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm arbeitet. Der Beurteilungspegel muss mindestens 83 dB(A) erreichen.
1. d.) im Bohrlochbergbau im Freien ab einer Tiefe von mehr als 100 Metern bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm oder Hitze oder der Gefahr der Einwirkung gesundheitsschädigender Stoffe arbeitet. Auch in diesem

Fall muss der Beurteilungspegel mindestens 83 dB(A) erreichen.

Die Grenzwerte für Belastung durch Hitze, gesundheitsgefährdende Erschütterungen und gesundheitsschädliches Einwirken von inhalativen Schadstoffen werden in der Verordnung betreffend Belastungen im Sinne des Artikel VII Abs. 2, Z 2, 5 und 8 des NSchG festgelegt.

- 4.) andauernd starkem Lärm ausgesetzt ist, sofern ein Schallpegelwert von 85 dB(A) oder bei nicht andauerndem Lärm ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird.

Meldepflicht der Arbeitgeber, siehe Artikel VIII NSchG

Arbeitgeber haben jeden Arbeitnehmer, der Nachschwerarbeit im Sinne des NSchG leistet, gemäß der Bestimmungen des ASVG gesondert zu melden.

Der Arbeitgeber hat je eine Kopie der Meldung dem Versicherten und dem in Betracht kommenden Organ der Betriebsvertretung zu übermitteln.

Sonderruhegeld, siehe Artikel X und Artikel XI NSchG

Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 52. Lebensjahres, wenn eine gewisse Anzahl von Nachschwerarbeitsjahren (15 bzw. 20 Jahre) nachgewiesen werden können. Das Sonderruhegeld ist einer vorzeitigen Alterspension bei

langer Versicherungsdauer nach dem ASVG gleichzuhalten. Ein Nachschwerarbeitsmonat liegt vor, wenn an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat Nachschwerarbeit geleistet wurde. Der Durchrechnungszeitraum kann auf 3 Monate erhöht werden.

Zusatzurlaub bei Nachschwerarbeit, siehe § 10a Abs. 1 und Abs. 9 UrlG

In einem Arbeitsjahr, in dem mindestens 50-mal Nachschwerarbeit geleistet wurde, besteht ein Anspruch auf Zusatzurlaub im Ausmaß von 2 Werktagen. Der Anspruch erhöht sich über die Jahre auf 4 (nach 5 Jahren) bzw. 6 Urlaubstage (nach 15 Jahren). Der Durchrechnungszeitraum kann erweitert werden.

Arbeitnehmer, die insgesamt 20 Jahre Anspruch auf diesen Zusatzurlaub hatten, behalten diesen Anspruch, auch wenn sie wegen Berufskrankheit oder Arbeitsunfall nicht mehr Nachschwerarbeit leisten können.

Ruhepausen, siehe § 11 Abs. 4 AZG

Arbeitnehmern, die Nachschwerarbeit leisten, ist während jeder Nacht, in der diese Arbeit geleistet wird, jedenfalls eine Kurzpause von mindestens zehn Minuten zu gewähren. Mit dem Arbeitsablauf

üblicherweise verbundene Unterbrechungen in der Mindestdauer von zehn Minuten, die zur Erholung verwendet werden können, können auf die Kurzpausen angerechnet werden.

Untersuchungen, siehe § 12b. (1) AZG

Der Nachtarbeitnehmer hat Anspruch auf unentgeltliche Untersuchungen des Gesundheitszustandes gemäß § 51 ASchG (Sonstige besondere Untersuchungen, z.B. bei Überschreiten eines Auslösewerts, $L_{A,EX,8h} > 80 \text{ dB}$ bzw. $L_{C,peak} > 135 \text{ dB}$) und zwar vor

Aufnahme der Tätigkeit und danach in Abständen von zwei Jahren und nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach zehn Jahren als Nachtarbeitnehmer in jährlichen Abständen.

Mutterschutzgesetz

Besondere Evaluierungspflicht, siehe § 2a

Bei Beschäftigung von Dienstnehmerinnen hat der Arbeitgeber über die nach dem ASchG vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwanger-

schaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen. Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende und stillende Mütter durch Lärm zu berücksichtigen.

Beschäftigungsverbot, siehe § 4 (1) und (2) Z3

- (1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.
- (2) Z3: Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gemäß ASVG gegeben ist, anzusehen.

Bei werdenden und stillenden Müttern ist eine Beschäftigung an Arbeitsplätzen mit Überschreitung eines Expositionsgrenzwertes ($L_{A,EX,8h} > 85 \text{ dB}$ bzw. $L_{C,peak} > 137 \text{ dB}$) jedenfalls ausgeschlossen. Darunter muss eine individuelle Beurteilung erfolgen.

Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)

Vorbemerkung: Die MSV 2010 ist keine Verordnung nach dem ASchG, sondern eine Vorschrift nach der GewO 1994 und richtet sich somit an die Hersteller und/oder Inverkehrbringer von Maschinen.

Im Anhang 1 der MSV 2010 werden die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Maschinen festgelegt.

Lärminderung nach Stand der Technik, Anhang 1.5.8

Die Maschine muss so konstruiert und gebaut sein, dass Risiken durch Luftschallemission insbesondere an der Quelle so weit gemindert werden, wie es nach dem Stand des technischen Fortschritts und mit den zur Lärminderung verfügbaren Mitteln möglich ist.

Der Schallemissionspegel kann durch Bezugnahme auf Vergleichsemissionsdaten für ähnliche Maschinen bewertet werden.

Inhalt der Betriebsanleitung, Anhang I Punkte 1.7.4.2 j und u

Jede Betriebsanleitung muss erforderlichenfalls folgende Mindestangaben enthalten:

- j.)** Installations- und Montagevorschriften zur Verminderung von Lärm und Vibrationen
- u.)** folgende Angaben zur Luftschallemission der Maschine:
 - der A-bewertete Emissionsschalldruckpegel an den Arbeitsplätzen L_{pA} , sofern er 70 dB(A) übersteigt; ist dieser Pegel kleiner oder gleich 70 dB(A), so ist dies anzugeben;
 - der Höchstwert des momentanen C-bewerteten Emissionsschalldruckpegels an den Arbeitsplätzen, sofern er 63 Pa (130 dB bezogen auf 20 μ Pa) übersteigt;
 - der A-bewertete Schallleistungspegel L_{WA} der Maschine, wenn der A bewertete Emissionsschalldruckpegel an den Arbeitsplätzen 80 dB(A) übersteigt.

A-bewerteten Emissionsschalldruckpegel an bestimmten Stellen im Maschinenumfeld angegeben werden.

Kommen keine harmonisierten Normen zur Anwendung, ist zur Ermittlung der Geräuschemission nach der dafür am besten geeigneten Messmethode zu verfahren. Bei jeder Angabe von Schallemissionswerten ist die für diese Werte bestehende Unsicherheit anzugeben. Die Betriebsbedingungen der Maschine während der Messung und die Messmethode sind zu beschreiben.

Wenn der Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsplätze nicht festgelegt sind oder sich nicht festlegen lassen, müssen die Messungen des A-bewerteten Schalldruckpegels in einem Abstand von 1 m von der Maschinenoberfläche und 1,60 m über dem Boden oder der Zugangsplattform vorgenommen werden. Der höchste Emissionsschalldruckpegel und der zugehörige Messpunkt sind anzugeben.

Enthalten spezielle Gemeinschaftsrichtlinien andere Bestimmungen zur Messung des Schalldruck- oder Schallleistungspegels, so gelten die Bestimmungen dieser speziellen Richtlinien und nicht die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung (bzw. der Maschinen-Richtlinie).

Diese Werte müssen entweder an der betreffenden Maschine tatsächlich gemessen oder durch Messung an einer technisch vergleichbaren, für die geplante Fertigung repräsentativen Maschine ermittelt worden sein.

Bei Maschinen mit sehr großen Abmessungen können statt des A-bewerteten Schallleistungspegels die

Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen, siehe Anhang XIV

Folgende harmonisierte Normen des Anhang XIV beziehen sich auf die Ermittlung von Schallemissionen bzw. auf die Beurteilung von Lärmminderungsmaßnahmen. Das Ausgabedatum der Norm ist der aktuell gültigen Fassung der Verordnung zu entnehmen. Änderungen im Bereich der harmonisierten Normen werden im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Bestimmung der Schallleistungspegel:

- Hüllflächenverfahren: ISO 3744, ISO 3745, ISO 3746
- Hallfeldverfahren: ISO 3741, ISO 3743-1, ISO 3741-2
- Schallintensitätsverfahren: ISO 9614-1, ISO 9614-3
- Maschinenspezifisch (Ventilatoren): ISO 5136

Bestimmung der Emissions-Schalldruckpegel

- ISO 11200 bis ISO 11205

Messverfahren und Lärmminderung

- Schalldämpfer: ISO 7235, ISO 11691
- Schallschutzkapseln: ISO 11546-1, ISO 11546-2
- Schallschutzkabinen: ISO 11957
- Gestaltung lärmärmer Maschinen: ISO 11688-1
- Maschinenspezifisch
 - ◆ Laserbearbeitungsmaschinen: ISO 11553-2
 - ◆ Luftfahrt-Bodengeräte: EN 1915-4

Weiterführende Informationen

Europäische Kommission (ec.europa.eu) → machinery

Verordnung (EU) 2016/425

über persönliche Schutzausrüstung

Die Verordnung enthält Anforderungen an Entwurf und Herstellung von persönlicher Schutzausrüstung

(PSA), welche in der Europäischen Union inverkehr gebracht wird.

Risikokategorien von PSA, siehe Anhang I

Gehörschutz wird als PSA der Kategorie III, welche zum Schutz vor Risiken, die zu sehr schwerwiegenden

Folgen wie Tod oder irreversiblen Gesundheitsschäden führen kann, gezählt.

Harmonisierte Normen

Im Amtsblatt der Europäischen Kommission werden die harmonisierten Normen veröffentlicht. Bei PSA, welche mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmt, wird eine Konformität mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der Verordnung, den die betreffende Norm oder Teil der Norm abdeckt, vermutet.

Unter anderem wird die Kennzeichnung und Benutzerinformation in der EU Verordnung bzw. in den entsprechenden Teilen der Normenreihe EN 352 geregelt. So müssen Kapselgehörschützer bzw. bei Gehörschutzstöpsel die kleinsten handelsüblichen

Packungseinheiten dauerhaft mit folgenden Informationen versehen sein.

- CE-Kennzeichnung
- Kennnummer der notifizierten Stelle
- harmonisierte Norm („EN 352“)
- Herstellungsdatum / Haltbarkeitsdatum

In der Benutzerinformation muss der Hersteller unter anderem umfangreiche Angaben zur Schalldämmung und damit zur Schutzwirkung angeben. Anhand der HML-Werte kann somit der Gehörschutz hinsichtlich der erforderlichen Schalldämmung ausgewählt werden.

Weiterführende Informationen

Europäische Kommission (ec.europa.eu) → PPE

Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Maschinen

Die Verordnung über die Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen ist keine Verordnung nach dem ASchG, sondern (wie die MSV) eine Vorschrift nach der GewO 1994, und richtet sich somit in erster Linie an die Hersteller und/oder Inverkehrbringer von Baumaschinen. Mit dieser Verordnung wurde die Baumaschinenlärms-Sicherheitsverordnung (BSV) abgelöst.

Mit dieser Verordnung wurde die Outdoor Noise Directive 2000/14/EC in nationales Recht umgesetzt.

- § 1 (1)** Diese Verordnung gilt für die in den §§ 10 und 11 angeführten und im Anhang 1 definierten Geräte und Maschinen, die zur Verwendung im Freien vorgesehen sind. Sie regelt
1. Maßnahmen, die vor dem In-Verkehr-Bringen oder Ausstellen zu treffen sind (§§ 3 und 4),
 2. Geräuschemissionsgrenzwerte (§10),
 3. Messverfahren (§§ 10 und 11 und Anhang 3) und
 4. Mindestkriterien für zugelassene Stellen (§8).

Die Verordnung legt für zur Verwendung im Freien vorgesehene Geräte und Maschinen wie zum Beispiel Baustellenkreissägen, tragbare Motorkettensägen, Verdichtungsmaschinen, Kompressoren, Bauwinden, Rasenmäher oder Förderbänder, Geräuschemissionsgrenzwerte fest.

Für eine einfache Auswahl geräuscharmer Geräte und Maschinen sind die vom Hersteller / Inverkehrbringer anzubringenden Schallemissionsangaben von Nutzen.

Weiterführende Informationen

Europäische Kommission (ec.europa.eu) → outdoor

Teil III der Anlage 2 der VGÜ

Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 4 VGÜ)

1. Eignungsuntersuchung

a. Allgemeine Anamnese, Beschwerden:

Es ist besonders zu achten auf:

- Erkrankungen, die das Tragen von Gehörschutz zeitweilig oder dauernd behindern oder unmöglich machen (z. B. Gehörgangsekzem, Ohrfluss), Tinnitus,

- Einwirkung ototoxischer Substanzen (wie z. B. Blei, Cadmium, n-Hexan, Kohlenmonoxid, Kohlenstoffdisulfid, Mangan, Quecksilber, Styrol, Trichlorethylen, Toluol, Xylol, Zyanide).

b. Arbeitsanamnese:

Die Gesamtzahl der Lärmarbeitsjahre ist zu ermitteln.

Es ist gezielt zu fragen nach:

- der Tätigkeit und den Expositionsbefindungen (z. B. Expositionsdauer pro Arbeitstag, Gesamtdauer der Exposition),
- technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen und deren Verwendung,
- zusätzlichen für die Beurteilung relevanten Belastungen,
- dem Status der Gefahreninformation und der Unterweisung.

Eine gezielte Beratung hinsichtlich Belastungen, Arbeitsgestaltung und Schutzmaßnahmen ist durchzuführen.

Es ist eine Beratung über das Hörvermögen durchzuführen, wobei das persönliche Audiogramm zu besprechen ist. Dabei ist nochmals auf die speziellen Schäden aufmerksam zu machen, die ohne gezielten Schutz durch Lärm entstehen können.

c. Befunderhebung:

Otoskopischer Befund:

Der otoskopische Befund ist unmittelbar vor der Aufnahme des Tonschwellenaudiogramms zu erheben.

und 1.000 Hz ermittelte Hörverlust 30 dB überschreitet. In einem solchen Fall ist die Hörschwelle über Knochenleitung in den Frequenzen von 250 Hz bis 4.000 Hz zu untersuchen.

Tonschwellenaudiogramm:

Das Audiometer muss die Möglichkeit haben, das Gegenohr zu vertäuben.

Das **Luftleitungsgehör** ist bei den Frequenzen 250, 500, 1.000, 2.000, 3.000, 4.000, 6.000 und 8.000 Hz zu prüfen.

Zwischen letzter Lärmexposition und Untersuchung muss wenigstens ein Zeitraum von 20 Minuten liegen.

Das **Knochenleitungsgehör** ist dann zu erheben, wenn der in der Luftleitungskurve zwischen 250 Hz

d. Beurteilung:

Die Beurteilung hat nur bei Eignungsuntersuchungen zu erfolgen.

1. Folgende Kriterien gelten für jugendliche Arbeitnehmer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die vorher beruflich nie lärmexponiert waren:

Nichteignung:

Wenn schon ein **Hörverlust in der Knochenleitung des schlechteren Ohres** vorliegt, der folgendes Ausmaß überschreitet:

Die Hörschwellenverluste zwischen 250 und 3.000 Hz (Sprachgehörbereich) betragen in mindestens zwei nebeneinander liegenden Frequenzen mehr als 30 dB **und** unter Einhaltung von Auflagen ist eine Zunahme des Hörverlustes zu erwarten.

Auflagen gemäß § 54 Abs. 1 ASchG: Bereitstellung und Verwendung speziell ausgewählten, gegebenenfalls angepassten Gehörschutzes, besondere Kontrolle der Verwendung des Gehörschutzes, Minimierung des Einsatzes unter gehörgefährdender Einwirkung. Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Maßnahmenprogramms gemäß § 9 VOLV und dessen Durchführung.

2. Folgende Kriterien gelten für Arbeitnehmer/innen nach der Vollendung des 18. Lebensjahres:

Die Beurteilung eines Hörverlustes hat nach der vorliegenden Schablone (Prof. Dr. F. Schwetz,

Wien), zu erfolgen. Die Schablone enthält drei Hörverlustkurven (Grenzkurven I, II und III), die auf die Anzahl der geleisteten Lärmjahre (bis 10, 11 bis 20 und über 20 Lärmjahre) abgestimmt sind. Ihre Verlaufsformen entsprechen denen einer reinen Lärmschädigung. Falls keine reine Schallempfindungsstörung, sondern eine kombinierte Schwerhörigkeit vorliegt, ist das Ausmaß der allfälligen Lärmschädigung an der Knochenleitungshörschwelle zu beurteilen.

Zur Beurteilung ist der **Hörverlust des besseren Ohres** heranzuziehen. Bei einseitiger Lärmbelastung (durch ohrnahen Schall) wird das beschallte Ohr zur Beurteilung herangezogen.

Eignung:

Als noch zulässige Hörverlustkurven sind die Grenzkurven der Schablone von Prof. Dr. F. Schwetz anzusehen:

Grenzkurve I: bei bis zu 10 geleisteten Lärmjahren

Grenzkurve II: bei 11 bis 20 geleisteten Lärmjahren

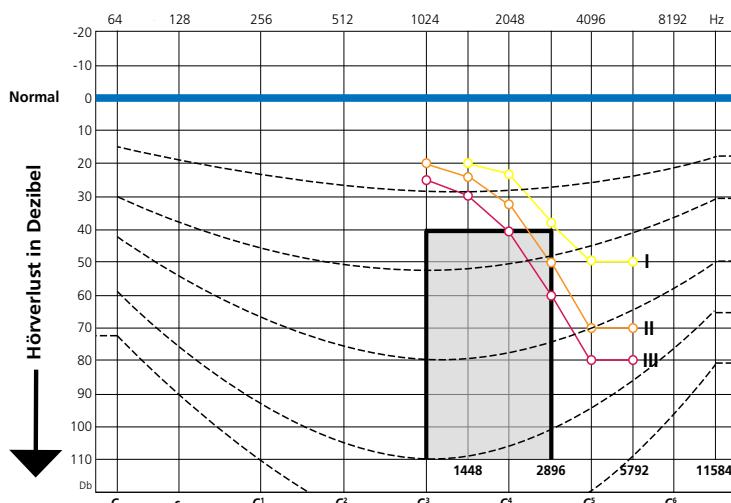
Grenzkurve III: bei über 20 geleisteten Lärmjahren

Taube sowie hochgradig Schwerhörige, deren Gehör sich nach dem Sprachaudiogramm nicht mehr verstärken lässt, sind für Lärmarbeiten prinzipiell geeignet.

Eignung mit vorzeitig wiederkehrender Untersuchung der Hörfähigkeit:

Bei Überschreitung der entsprechenden Grenzkurve in mindestens zwei nebeneinander liegenden Frequenzen.

Schwetz'sche Grenzkurve



Lärmjahre und Grenzwerte

- bis 10 ○ I
- bis 20 ○ II
- bis 30 ○ III

- Grenzkurve I:

bei bis zu 10 geleisteten Lärmjahren

- Grenzkurve II:

bei 11 bis 20 geleisteten Lärmjahren

- Grenzkurve III:

bei über 20 geleisteten Lärmjahren

e. Zeitabstand:

Der Zeitabstand zur wiederkehrenden Untersuchung beträgt **fünf Jahre**;

bei vorzeitig wiederkehrender Untersuchung aus den oben genannten Gründen **zweieinhalb Jahre**.

2. Wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit

a. Allgemeine Anamnese, Beschwerden:

Es ist besonders zu achten auf:

- Erkrankungen, die das Tragen von Gehörschutz zeitweilig oder dauernd behindern oder unmöglich machen (z. B. Gehörgangsekzem, Ohrfluss), Tinnitus,

- Einwirkung ototoxischer Substanzen (wie z. B. Blei, Cadmium, n-Hexan, Kohlenmonoxid, Kohlenstoffdisulfid, Mangan, Quecksilber, Styrol, Trichlorethylen, Toluol, Xylol, Zyanide).

b. Arbeitsanamnese:

Die Gesamtzahl der Lärmarbeitsjahre ist zu ermitteln.

Es ist gezielt zu fragen nach:

- der Tätigkeit und den Expositionsbedingungen (z. B. Expositionsdauer pro Arbeitstag, Gesamtdauer der Exposition),
- technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen und deren Verwendung,
- zusätzlichen für die Beurteilung relevanten Belastungen,
- dem Status der Gefahreninformation und der Unterweisung.

Eine gezielte Beratung hinsichtlich Belastungen, Arbeitsgestaltung und Schutzmaßnahmen ist durchzuführen.

Es ist eine Beratung über das Hörvermögen durchzuführen, wobei das persönliche Audiogramm zu besprechen ist. Dabei ist auf die speziellen Schäden aufmerksam zu machen, die ohne gezielten Schutz durch Lärm entstehen können.

c. Befunderhebung:

Tonschwellenaudiogramm:

- Das **Luftleitungsgehör** ist bei den Frequenzen 250, 500, 1.000, 2.000, 3.000, 4.000, 6.000 und 8.000 Hz zu prüfen.
- Das Audiometer muss die Möglichkeit haben das Gegenohr zu vertäuben.
- Zwischen letzter Lärmexposition und Untersuchung muss wenigstens ein Zeitraum von 20 Minuten liegen.

teilung herangezogen) die zugehörige Grenzkurve der Schablone von Prof. Dr. F. Schwetz in mindestens zwei nebeneinander liegenden Frequenzen in Richtung eines höheren Hörverlustes, ist eine **vorzeitig wiederkehrende Untersuchung der Hörfähigkeit in zweieinhalb Jahren** durchzuführen.

Ergibt die vorzeitige Untersuchung eine Progredienz, ist noch einmal eine vorzeitig wiederkehrende Untersuchung der Hörfähigkeit **in zweieinhalb Jahren** durchzuführen. Alle weiteren wiederkehrende Untersuchungen sind im Zeitabstand von **fünf Jahren** durchzuführen.

Überschreitet die ermittelte Hörverlustkurve des besseren Ohres (bei einseitiger Lärmbelastung (durch ohrnahen Schall) wird das beschallte Ohr zur Beur-

d. Zeitabstand:

Der Zeitabstand zwischen den Untersuchungen beträgt fünf Jahre.

Rechtliche / Normative Grundlagen

Abkürzungen	Kurztitel bzw. Beschreibung
AngG	Angestelltengesetz
ArbAbfG	Arbeiterabfertigungsgesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AZG	Arbeitszeitgesetz
BSV	Baumaschinenlärm-Sicherheitsverordnung
GewO1994	Gewerbeordnung 1994
KennV	Kennzeichenverordnung
MSchG	(Änderung des) Mutterschutzgesetz(es)
MSV 2010	Maschinen-Sicherheitsverordnung
NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz
ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 2	Schalltechnische Grundlagen für die Beurteilung von Lärm – Lärm am Arbeitsplatz
OIB-Richtlinie 5	Schallschutz
ÖNORM B 8115 3	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Teil 3: Raumakustik
PSA-V	Verordnung persönliche Schutzausrüstung
UrlG	Urlaubsgesetz
VGÜ 2008	Verordnung Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen

Gesetzliche Bestimmungen

für Lärmbetriebe

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

Oberösterreich:

UVB der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5, 4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVB der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVB der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVB der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten:

UVB der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33701

UVB der Außenstelle Klagenfurt am Wörthersee
Waidmannsdorfer Straße 42,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVB der Landesstelle Wien
Vienna Twin Towers, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

UVB der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31828

UVB der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

**Infos für
Führungskräfte**

Das Plus an
Sicherheit!

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter www.auva.at/publikationen abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Vienna Twin Towers, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien